

## Gemeinde Ausleben

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße**

#### **Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Ausleben hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, hat die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße mit folgendem Ergebnis geprüft und wie folgt beschlossen:

berücksichtigt wird die Stellungnahme des Landkreis Börde:

- Begründung zur GRZ
- Seite 13: Ergänzung der Festsetzung
- Seite 14: Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Gemeinderat Ausleben beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Oktober 2019) wird gebilligt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Altersgerechtes Wohnen“ in Ausleben, Schützenstraße (Stand: Oktober 2019) zu den Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstr. 14 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 7.00 Uhr – 16.00 Uhr; Dienstag von 7.00 Uhr – 18.00 Uhr und Freitags von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter [www.westlicheboerde.de](http://www.westlicheboerde.de) Punkt Bauen + Kaufen  Bauleitplanung  Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ausleben schriftlich oder zur Niederschrift in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Columbusstr. 26 in 39393 Am Großen Bruch unter Darlegung der Verletzung oder dem Mangel des begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Ausleben, den 04.03.2021



Schmidt  
Bürgermeister  
Gemeinde Ausleben

